

Stadt Oberhausen
FB 2-4-20 (Veterinäramt)
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

E-Mail: veterinaeramt@oberhausen.de
Telefon: 0208 825-2396
Fax: 0208 825-5384

Merkblatt: Anforderungen an einen § 11-Antrag für Hundetrainer/innen

Hunde sind für viele von uns unsere täglichen Begleiter und bereiten uns viel Freude. Manchmal benötigen Besitzer aber auch Unterstützung in der Ausbildung und Erziehung ihrer Vierbeiner. Der Beruf als Hundetrainer/in ist ein sehr verantwortungsvoller Job, der ein hohes Maß an Verantwortung und Sachkunde verlangt. Daher handelt es sich auch um eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach §11 Tierschutzgesetz (TierSchG), damit sichergestellt werden kann, dass die Qualität der Arbeit als Hundetrainer/in ein erforderliches Maß erfüllt.

Der Antrag auf diese Erlaubnis ist bei dem jeweils zuständigen Veterinäramt zu stellen.

Für eine solche **Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Nr. 8f** benötigen Sie folgende Dinge:

- Aktuelles Führungszeugnis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Antragsformular vollständig ausgefüllt
- Schriftliches Konzept über die ausgeübte Tätigkeit
- Die dafür genutzten Räumlichkeiten bzw. Örtlichkeiten müssen von uns vor Ort überprüft werden (außer bei rein mobilen Hundetrainern)
- Ausreichender Sachkundenachweis (in Form einer angemessenen Ausbildung) → Praktika werden aufgrund ihres Praktikumscharakters nicht als Ausbildung anerkannt
- Für die Sachkunde werden ca. 360 Theoriestunden und ca. 350 Praxisstunden verlangt (angelehnt an die Anforderungen und den Umfang der bei der IHK zertifizierten Ausbildung „Hundeerzieher/in und Verhaltensberater/in“)

Die erforderliche Sachkunde umfasst folgende Themen:

- Anatomie und Ernährung von Hunden
- Krankheitsbilder und Erste Hilfe beim Hund
- Rechtliche Grundlagen zur Tierhaltung, Tierschutz und Landeshundegesetz NRW
- Neurologie, Ethologie und Genetik von Hunden
- Lernverhalten von Hunden
- Problemverhalten von Hunden
- Arbeitsmethodik, Trainingstechniken und Trainingseinheiten
- Kommunikation mit dem Kunden

Wenn all diese Unterlagen **vollständig** vorliegen wird der Antrag geprüft und Sie werden zu einer **dreiteiligen Prüfung**, bestehend aus einem Fachgespräch, einem D.O.Q.-Test und einer Trainingseinheit, eingeladen.

Die gewünschte Tätigkeit darf gemäß §11 Abs. 5 TierSchG erst **nach Erteilung der Erlaubnis** aufgenommen werden. Ein Zuwiderhandeln erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach §18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.